

2339/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2402/J-NR/1997, betreffend Toleranzsemester - Ausklammerung des Architekturstudiums und anderer Studienrichtungen mit überdurchschnittlich langer Studiendauer, die die Abgeordneten Dkfm. Mag. MÜHLBACHER und Kollegen am 14. Mai 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Nach welchen Auswahlkriterien wurde die Liste der " Toleranzsemester" an allen österreichischen Universitäten mit den jeweiligen Studienrichtungen erstellt?

Antwort:

Die Auswahlkriterien für die Verlängerung der Anspruchsdauer in bestimmten Studienrichtungen erfolgte unter Berücksichtigung der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs.5 StudFG.

Sachliche Grundlagen waren die Stellungnahmen, welche im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens sowie des Begutachtungsverfahrens für die Erlassung der Verordnung seitens der Universitäten eingingen.

Als Grundlage für die Verlängerung der Anspruchsdauer konnten nur nachgewiesene Studienbehinderungen, die für die Studierenden unabwendbare Ereignisse darstellten, berücksichtigt werden. Hohe fachliche Anforderungen, hohe Durchfallsquoten oder die weniger am raschen

Abschluß eines Studienabschnittes orientierte individuelle Gestaltung der Studienabläufe sowie die in den privaten Entscheidungen der Studierenden begründete Ursachen für Studienverzögerungen wie Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Kindererziehung oder Erwerb zusätzlicher, über den Studienplan hinausgehender Fähigkeiten konnten nach der bestehenden Rechtslage nicht als Gründe für eine Verlängerung der Anspruchsdauer berücksichtigt werden.

Die durchschnittliche Studiendauer wurde nicht als Indikator für die Verlängerung der Anspruchsdauer herangezogen, da hierfür auch die oben genannten Gründe als Ursachen Eingang finden. Herangezogen wurden jedenfalls die Studienzeiten der Studienbeihilfenbezieher in den jeweiligen Studienrichtungen, da in diesen Fällen wegen der finanziellen Bedürftigkeit der Studienbeihilfenbezieher eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Verzögerung der Studiendauer zu einem hohen Grad auch von Ereignissen abhängt, auf welche Studienbeihilfenbezieher keine Einflußmöglichkeit haben.

2. Wurden bei diesen Auswahlkriterien die in der Einleitung zu dieser Anfragen beschriebenen Erschwernisse an den jeweiligen Universitäten berücksichtigt?

Antwort:

Soweit entsprechende Begründungen der jeweiligen Universitäten zu den Studienrichtungen vorgelegt wurden, die unter Berücksichtigung der ebenfalls herangezogenen Statistiken den Voraussetzungen des § 1 8 Abs.5 StudPG entsprachen, wurden die entsprechenden Studienrichtungen in die genannte Verordnung aufgenommen. Nicht aufgenommen wurden solche Studienrichtungen, bei denen die einschlägigen Erfahrungen aus Studienbeihilfenverfahren den Schluß nahelegten, daß überwiegend andere Gründe für die Studienverzögerungen maßgeblich sind. Da diese Verordnung primär verfahrensökonomische Ziele verfolgt, wurden jedoch nur solche Studienrichtungen aufgenommen, bei welchen wegen der nur geringen Zahl der einschlägigen Fälle eine Entscheidung durch Bescheid im Einzelfall nicht auch vertretbar war.

3. Auf welche Begründung stützt sich die Entscheidung ihres Ministeriums, die Studienrichtung ".Architektur" an der Technischen Universität Wien in der Ausnahmenliste auszuklammern?

Antwort:

Grundlage für die Entscheidung, die Studienrichtung Architektur an der Technischen Universität Wien nicht in die Verordnung aufzunehmen, war der Umstand, daß diese Studienrichtung räumlich und personell gut ausgestattet ist und daß auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes feststellbar war, daß nur sehr wenige Studierende der Architektur bisher im Einzelfall eine universitär verursachte Verzögerung der Studiendauer nachgewiesen haben. Vielmehr ist auf Grund dieser Erfahrungen festzustellen, daß in einem relativ hohen Ausmaß durch die spezifische, von den Studierenden gewählte Gestaltung des Studienablaufes, z.B. Vorziehen von Prüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt, Verzögerungen entstanden sind. Es erschien daher auch wegen der zu beachtenden Mehrkosten zielführender, keine generelle Verlängerung durch Verordnung vorzunehmen, sondern wie bisher im Einzelfall zu entscheiden.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnungsermächtigung keine Verpflichtung zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer durch Verordnung vorsieht, sondern dies lediglich aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgen kann, wenn in einer überwiegenden Zahl der Fälle tatsächlich von den Studierenden unverschuldete universitäre Studienbehinderungen die Ursache für den verzögerten Studienverlauf sind. Dies wurde auf Grund der Erfahrungen in Studienbeihilfenverfahren für die Studienrichtung Architektur an der Technischen Universität Wien als nicht gegeben erachtet.

4. Wie stehen Sie zu der Aussage eines Mitarbeiters Ihres Ministeriums im Standard vom 18.2.1997, daß viele Architekturstudenten während ihrer Studienzeit in Architekturbüros jobben?

Antwort:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

5. Erkennen Sie darin die Ursache für die längere Studiendauer der Architekturstudenten?

Antwort:

Die verbreitete Berufstätigkeit von Studierenden der Studienrichtung Architektur, die häufig in der Form von Werkverträgen in Architektenbüros erfolgt, kann eine Ursache für die längeren Studienzeiten sein. Nach der derzeitigen Gesetzeslage stellt Berufstätigkeit jedoch keinen anerkannten Grund für die Verlängerung des Bezuges von Studienbeihilfe dar.

6. Welche Gründe gibt es seitens Ihres Ministeriums für die Ausklammerung der genannten Studienrichtungen an der Johannes-Kepler-Universität Linz?

Antwort:

Das Begutachtungsverfahren für die genannte Verordnung endete am 31. Jänner 1997. Auf Grund des ehestmöglich notwendigen Inkrafttretens der Verordnung mußte diese nach Ablauf der Begutachtungsfrist rasch fertiggestellt werden. Eine Stellungnahme der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz zu den dort eingerichteten Studienrichtungen wurde erst am 5. März 1997 von der Universität Linz abgefertigt und ging dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr daher erst zur einem Zeitpunkt zu, als die Verordnung bereits kundgemacht war. Auch für diese Studienrichtungen gilt aber, daß im Einzelfall durch Bescheid die Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe wegen unverschuldeter Studienbehinderungen verlängert werden kann.